



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2025 Nr. 482

26. November 2025

1102-F

Änderung der Ministergesetz-Nebenvergütungs-Richtlinien

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 18. November 2025, Az. B II 2 – G 31/18-3

1. Die Ministergesetz-Nebenvergütungs-Richtlinien (MinNebRiL) vom 5. Februar 2019 (BayMBI. Nr. 54), die durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 2021 (BayMBI. Nr. 924) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 2.2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Buchst. a Satz 1 wird die Angabe „Landesstiftung und an die Forschungsstiftung zu gleichen Teilen“ durch die Angabe „Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung für den Bereich Forschung“ ersetzt.
 - 1.1.2 Buchst. b wird aufgehoben.
 - 1.1.3 Buchst. c wird Buchst. b und wie folgt gefasst:

„b) ¹Vergütungen für rein private Tätigkeiten – beispielweise Einkünfte aus einem landwirtschaftlichen Betrieb, private schriftstellerische Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Amtsverhältnis stehen – unterliegen nicht der Ablieferungspflicht. ²Gleiches gilt für Entschädigungen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Amtsverhältnis stehen, sowie für die Tätigkeit als Mitglied des Landtags und des Bundesrats.“
 - 1.1.4 Buchst. d wird Buchst. c.
 - 1.2 In Nr. 3.1 Satz 4 wird die Angabe „Kalenderjahr“ durch die Angabe „Geschäftsjahr der Gesellschaft“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 3.1.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1.1 ¹Ein Umsatz ist steuerfrei, wenn der Gesamtumsatz eines Unternehmers im Sinne des Umsatzsteuergesetzes – ermittelt nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 UStG – abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 25 000 € nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 € nicht überschreitet (Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 UStG). ²Unternehmer, deren Umsätze nach § 19 Abs. 1 UStG steuerfrei sind, können keinen Vorsteuerabzug geltend machen. ³Außerdem sind sie nicht berechtigt, Umsatzsteuer in Rechnungen oder Gutschriften gesondert auszuweisen.“
 - 1.4 In Nr. 3.1.2 Satz 2 werden die Angabe „22 000 €“ durch die Angabe „25 000 €“ und die Angabe „§ 19 Abs. 2 UStG“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 3 UStG“ ersetzt.
 - 1.5 Nr. 3.1.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 In Buchst. b Doppelbuchst. aa und Doppelbuchst. bb wird die Angabe „7 500 €“ jeweils durch die Angabe „9 000 €“ ersetzt.
 - 1.5.2 In Buchst. c wird die Angabe „1 000 €“ durch die Angabe „2 000 €“ ersetzt.

1.6 Nr. 4.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Mitglieder der Staatsregierung können ihre Forderungen gegenüber den betreffenden Unternehmen auch an den Freistaat Bayern abtreten mit der Auflage, dass der abzuliefernde Betrag an die Bayerische Transformations- und Forschungstiftung für den Bereich Forschung abzuführen ist.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.